



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VIII. Schwedische Postulata und Proposition an die Kayserliche
Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

diesen Gesandten aufgerichteten absonderlichen Articuli secreti versprochenen zwey-
mahl hundert tausend Reichsthaler, ipso die, wenn vorgedachtes Dero Königreich wird
evacuirt werden, Ihnen in Praag hundert tausend Gulden heimlich zu erlegen; vor
den andern Termin abermahl drey Creyse und das Marggraffthum Mähren, gegen
Erlegung anderer einmahl hundert tausend Gulden, auf eben den Tag, wenn jehz besag-
tes Marggraffthum von ihnen völlig enträumet und abgetreten wird; und dann vor
dem dritten Termin zwey Creyse, und das Herzogthum Schlesien mit gleichmäßiger
Abstattung der letztern einmahl hundert tausend Gulden: Sodann daß alsogleich in je-
dem Creys in continenti die Evacuacion der Bestungen, Städte und Schloßer, als
auch die Exauetoration derjenigen Völkler, welche die Cronen exauetoriren, und nicht
in Ihre Lande führen wolten, erfolgte, und wegen der Bezahlungs Gelder die Cronen
dergestalt in jedem Creys affecuriret würden, daß sie des Orts einigen Zweifel zu haben
nicht Ursache hätten.

1649.
Majns.

Wie nun dieß alles dem Frieden-Schluss gemäß ist; So wollen wir uns dessen
würllichen Vollziehung versehen, und der Herren Abgeordneten gewierige Erklärung
darüber erwarten; Gegeben in Nürnberg den 7. May, st. nov. Anno 1649.

§. VIII.

Schwedische
Postulata,
nebst der Liste
derer Resti-
endorum &c.

Am 2. Maji st. v. führen die Schwe-
dischen Plenipotentiarii Erskien und
Orenstern zu den Kayserlichen Ge-
sandten Blumenthal und Lindenspühr,
und insinuirten ihnen die Schwedische Po-
stulata und Proposition, sub N. I. mit de-
nen beyden Specificacionibus Restituen-
dorum, und Evacuacionis Locorum, sub
N. II. & III. was vor Plätze, in jeglichen de-
nen gefest 3. Terminen, solten gegen ein-
ander abgetreten werden. Die aus denen
Creysen anwesende Gesandten aber, als sie
in Erfahrung brachten, wie der Modus
Exauetorationis solte vorgenommen wer-

den, thaten aller Orten mündliche Repra-
sentation gegen die Circular-Exauetor-
ation, weil dadurch diejenigen Creyse, bey
denen die Abdancung der Völkler am leg-
ten geschehe, den ganzen Schwall derer
Soldaten über den Hals bekommen, auch
durch die immittelst continuirende Ein-
quartierung, selbige vor denen übrigen Creys-
sen, sehr belästiget würden; zumahl die
Schwedischen der Zeit in Deutschland sich
befindende Trouppen eine starke Anzahl,
nemlich 64. Regimenter Infanterie, 51.
Regimenter Reuter und 5. Regimenter
Dragoner, ausmachten.

Protestation
der Reichs-
Stände ge-
gen die Cir-
cular-Exau-
etoration.

N. I.

Der Schwedischen Gesandten Proposition und Postulata,
Nürnberg, den 2. Maji st. v. 1649.

N. I.
Schwedische
Proposition
und Postula-
ta.

1) Vermöge a) des Frieden-Schlusses, als auch b) bey der Auswechslung der Rati-
ficationen von Kayserlicher Majestät und der Stände Seiten, den Königl. Schwedi-
schen Plenipotentiarien gethanen Versprechens, c) Ihrer Kayserlichen Majestät von
den gesamten Ständen unterthänigst übergebenen, so wohl nach den Reichs-Consti-
tutionen als militairischen Execution, sollen alle Restituenti, insonderheit die in hier bey
gelegter Lista begriffene, a dato dieses Schlusses, innerhalb vier Wochen, vollkömlich
restituirt werden.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses, soll ein jeder Creys-Stand in seiner Lägerstadt
seine bahre Satisfactions-Gelder fertig haben, also, wann Seine Fürstliche Durch-
laucht, der Königl. Majestät zu Schweden Generalissimus, die Verordnung zur
Auszahlung darauf thun werden, dieselbe von des Creyses ausschreibenden Fürsten
ohne einige Widerrede ausgezahlt, und die Assignationes gleichmäßig begmiget werden
sollen.

E

3) Dß

1649.
Majus.

3) Obwohl Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten, der Herr Generalissimus, an unstreitiger Abrichtung der auf die andern 2. Termine ausgesetzten 2. Millionen Reichs Schl. vermöge des Friedens, keinen Zweifel tragen sollten; Als aber der Herren Stände Gesandtschaften zu Münster, sowohl auch theils sie selbst Sr. Fürstlichen Durchlauchten und Dero unterhabenden Soldatesque mit unbefugten Accusationibus der Contraventionen und Comminationibus beschweret; So werden Dieselbe genothdrungen, anderweite und sichere Caution für Dero unterhabende Milice zu begehren.

1649.
Majus.

4) Auf dieser, als *causarum sine quibus non*, erfolgte Abrichtungen, ergeben die Abdankung der Völker und Auslieferung der Plätze, wozu Ihre Durchlauchten die von den Kayserlichen vorgeschlagene 3. Termine sich gefallen lassen, also, daß von jedem Theile, als von den Herren Kayserlichen und deren Adharenten, Chur-Eöllu und Bayern, jedesmahl der 3te Theil der Regimenten zu Pferd, und dann von den Königlich-Schwedischen auch der 3te Theil der Regimenten zu Pferd abgedanket, und um von dessen gewissen Verfolg begründete Nachricht zu haben, zu sohanen Abdankungen einige Officirers *reciproce* dazu verordnet werden sollten: Wann also ein Actus von beyden Theilen verrichtet, soll also der andere und dritte unverlangt erfolgen.

5) Die *Quitirung* der Plätze soll gleichmäßig in diesen 3. Terminen, wie beyliegende Specification ausweist, geschehen, und darunter Spanien und Lothringen mit begriffen seyn, in selbigen auch immittelst von dato an die *Inventiones* in beyden Theilen *Commisariis* Gegenwart verrichtet werden.

6) Obwohl im Frieden die *Amnistia Generalis* auf alle kriegende Officirers eingerichtet; So sollen jedoch ausdrücklich folgende, als Herr Graff Zwyrbj, Obrister, Herr Graff von Altheim und Obrister Ddowalsky darunter mit begriffen seyn, also, daß dieselben sich unter keinem *Prætext*, da sie betreten werden möchten, ichts zu befahren haben sollen: Allermassen dann auch die *Amnistia Generalis*, bis auf erfolgte gänzlich Abführung der *Soldatesque* aus Deutschland, und derselbigen völlige Abdankung zu extendiren ist, damit nicht etwa bey wählender Einquartierung, einem oder andern Stand jugewachsene Beschwerde und Ungelegenheit künftig zu ahnden seyn möge.

N. II.

Schwedische Specification Restituendorum.

So viel man sich diesmahl erinnert oder dieses Orts bereits einkommen:

Im Fränkischen Cranz.

Graff Friederich Ludewig von Löwenstein.

Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenburg.

Die Stadt Nürnberg.

Die Stadt Weissenburg.

Die beyden unmittelbahren Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeldt.

In dem Schwäbischen Cranz.

Marggraff zu Baaden-Durlach.

Der von Pappenheim.

Der Herr von Freyberg.

Die

N. II.
Schwedische
Specification
Restituendo-
rum.

1649.
Majus.

Die Stadt Ulm.
 Die Stadt Lindau.
 Die Stadt Augspurg.
 Die Rehlinger und Stenglin in Augspurg.
 Des Canslar Löfflers Erben.
 Dunkelspühl, Dieberach und Ravensburg.
 Kauff: Bayern.
 Die Stadt Aalen.

1649.
Majus.

In Chur- und andern Crayfen.

Chur: Pfalz.
 Ober: Pfalz.
 Pfalz: Graff zu Sulzbach.
 Pfalz: Graff Leopold Ludwig.
 Die Stadt Regensspurg.
 Die Graffschafft Mompelgardt.
 Die Graffschafft Nassau-Saarbrück.
 Die Graffen von der Lippe.
 Das Haus Hanau.
 Graff Johann Albrecht von Solms.
 Die Graffen von Isenburg.
 Die Rhein: Graffen.
 Die Gräfflich Frau Wittwe zu Sayn.
 Das Haus Waldeck.
 Das Haus Erbach.
 Das Stiff und die Stadt Hildesheim.
 Die Stadt Wezlar.
 Die Stadt Eger ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis.
 Die Exulanten des Königreichs Böhmen und Oesterreichischen Landen §.
 Tandem omnes &c. in specie die Herrschafft Giefenbach für Graff Lu-
 dewigs zu Löwenstein Gemahlin.
 Baron Paul Kevenhüller cum nepotibus ex fratre.
 Die Evangelischen in dem Stiff Straßburg.
 Die Frau Wittve und Erben des Graffen von Brandenstein.
 Die Stadt Essen.
 Die Evangelischen zu Machen, ratione des Exercitii privati Religionis.

Salvo jure addendorum &c.

E 2

N. III.

1649.
Majus.

N. III.

1649.
Majus.

Schwedische Lista Evacuacionis Locorum.

Erster TERMIN.

N. III.
Schwedische
Specificatio
Evacuandorum.

Plätze,

Plätze,

so von den Herren Kayserlichen zu
evacuiren.

so von den Herren Königlich-Schwe-
dischen zu evacuiren.

Franckenthal.
Heidelberg.
Manheim.
Ladeburg.
Bereheim.
Lindau.
Augsburg.
Memmingen.
Regensburg.
Hohen-Alsberg.
Wittenstein.
Hohen-Zollern.
Albeck.
Nohrweil.
Offenburg.
Aschenberg.
Schiltach.
Hornberg.
Nurach.

Bohmen } Prag
 } Eger und Petschau.
 } Leunmeritz.
 } Tetschen.
 } Tabor und Konobitz.
 } Brieg.
 } Brandenb.
 } Friedlandt.
 } Gräbstein.
 } Weiden.
 } Neumark.
Ober-Pfalz } Wisseck.
 } Sulzberg.
 } Falkenberg.
 } Waldeck.
 } Ulberlingen.
 } Mainau und Langen-Necken.
 } Dünckelspühl.
Schwaben } Donauwerth.
 } Reiner Schanz.
 } Nödtlingen.

Anderer TERMIN.

Weissenburg.
Wilsberg.
Nottenberg.
Landstuhl.
Homburg.
Ehrenbreitstein.
Hammerstein.

Elfaß } Bensfeldt.
 } Schweinfurdt.
Franken } Wertheim.
 } Neuhauß.
 } Wirsheim.
Mähren } Olmütz.
 } Neustadt.
 } Eulenberg.
 } Fulneck.

Dritter

1649. Majus.

Dritter TERMIN.

1649. Majus.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren, nemlich:

Alle Kayserliche Guarnisonen in Westphalen, Ober- und Nieder-Sachsen, so zu benennen sind.

Plätze, so von den Herren Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

- Ober-Sachsen
 - Leipzig.
 - Erfurth.
 - Mansfeldt.
 - Drieken.
 - Garleben.
 - Landsparg.
- Nieder-Sachsen
 - Halberstadt.
 - Osternick.
 - Hornburg.
 - Querfurth.
- Westphalen
 - Minden.
 - Bechte.
 - Nienburg.
 - Lobaschus.
 - Jägerndorff.
 - Jaur.
 - Polekenhayn.
- Schlesien
 - Hirschberg.
 - Greifenstein.
 - Ohlau und Gelfsch.
 - Drachenberg.
 - Parchwitz.
 - Glogau.

NB.

- 1) Die Hessischen werden gegen die Chur-Eöllnischen ausgewechselt.
- 2) Die Ösnabrückische Guarnison verbleibet, bis, vermöge des Frieden-Schlusses, der Bischoff die völlige Execution allda abgerichtet.

§. IX.

Der Frankosen Proposition.

So ermangelten auch die Frankosen nicht, ihre Proposition und Postulata, dann, was vor Orte gegen einander ausgewechselt werden sollten, nach der Anlage sub N.I. den Kayserlichen Gesandten zu behändigen; wobey die Bestung Frankenthals, welche mit Spanischer Guarnison belegt war, oben an stand; Und weil dieser Platz in umbilico dreyer Churfürstenthümer lag, woraus man viele Ungelegenheit besorgte; So drungen sie vor allen Dingen auf dessen Evacuation, so, daß in deren Ermanglung weder die Exaucloratio noch Evacuatio in allen übrigen Stücken geschehen sollte. Und ob

Von Evacuation der Bestung Frankenthals.

man zwar von Kayserlicher Seite vermeynte, die Evacuation der Bestung Frankenthals, damit hinzuhalten, weil der Churfürst Carl Ludewig zu Pfalz, den Frieden noch nicht pure angenommen, mithin selbst die Schuld habe, daß er nicht plenarie restituiret werden könne; So fiel doch solcher Einwurff sogleich dahin, als sich derselbe in dem allhier sub N. II. anstehenden Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät rotunde erklärte, daß er sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, auch Deroselben alle Treue und Gehorsam, gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs zu leisten, bereit und willig sey.

Chur-Pfälzische Erklärung, den Frieden pure anzunehmen.